

# Vereinbarung

## über die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

zwischen dem

DRK-Kreisverband Odenwaldkreis e.V.  
Illigstraße 11; 64711 Erbach,

im folgenden Träger gemäß § 10(1),1 JFDG genannt

und

Freiwillige/ Freiwilliger N.N.  
und

im folgenden Freiwillige/ Freiwilliger genannt

Einsatzstelle N.N.

im folgenden Einsatzstelle genannt

### Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung ist § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 1. Juni 2008 (BGBl. ff.)

Die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes werden während der Durchführung von allen Beteiligten beachtet und eingehalten.

Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) wird gemäß § 3 JFDG ganztägig als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Das FSJ dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. Jugendfreiwilligendienste fördern den Erwerb sozialer, kultureller und interkultureller Kompetenzen sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen. Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Die zur Zielerreichung dienenden Maßnahmen sind Seminare, fallorientierte Beratung, Einzelgespräche sowie die an Lernzielen orientierte praktische Hilfstätigkeit in den Einsatzstellen. Ein besonderes Augenmerk gilt den informellen Lernprozessen der praktischen Arbeit in der Einsatzstelle, die während der begleitenden Seminare reflektiert wird. Durch diese Verbindung von Praxis und Theorie wird der Anspruch des Bildungsjahres eingelöst.

Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

Der FSJ-Träger achtet auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung. Er ist Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme, die sich aus der Realisierung dieser Vereinbarung ergeben. Insbesondere ist er für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und der Freiwilligen mit dem Ziel der gütlichen Einigung zuständig.

### 1. Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres

Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.

### 2. Probezeit, Kündigung

a) Der Einsatz endet nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

b) Die ersten drei Monate des Einsatzes gelten als Probezeit.

c) Während der Probezeit kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung (in Anlehnung an § 622 III BGB: Frist von 2 Wochen) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss allen

Vertragsparteien fristgerecht mitgeteilt werden.

**d)** Für die ordentliche Kündigung gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss allen Vertragsparteien fristgerecht mitgeteilt werden.

Eine fristlose außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.

### 3. Urlaub

Die Freiwillige hat einen Anspruch von 26 Arbeitstagen Urlaub / 5 Tageweche.

Die Freiwillige wird darauf hingewiesen, dass während der begleitenden Seminare des Trägers kein Urlaub genommen werden kann.

### 4. Geld- und Sachleistungen

Die Freiwillige erhält ein Taschengeld in Höhe

einen Zuschuss zu Unterkunft und Verpflegung in Höhe von

\_\_\_ €

\_\_\_ €

### 5. Verpflichtungen der Freiwilligen

Die Freiwillige verpflichtet sich:

**a)** die ihr übertragenen Aufgaben in gemeinwohlorientierten Einrichtungen unter Anleitung einer Fachkraft nach Wissen und Können auszuführen.

**b)** über Personen, persönliche Verhältnisse und Krankheiten der Betreuten und über interne Angelegenheiten der Einsatzstelle – auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus- strengstes **Stillschweigen** zu bewahren. Dies gilt auch für die begleitenden Seminare (Bildungstage).

**c)** an den gesetzlich vorgeschriebenen **Seminarveranstaltungen** (Einführungs- Zwischen- und Abschlussseminarwochen und Tagesseminaren – mindestens 25 Tage, siehe § 5 (2) JFDG) **teilzunehmen**, mit der Bereitschaft, die Arbeit in der Einrichtung zu reflektieren, sich mit den thematischen Angeboten auseinander zu setzen und an der inhaltlichen Gestaltung der Seminare mitzuwirken. Die Freiwillige verpflichtet sich, bei mehrtägigen Seminaren zu übernachten und die Hausordnung im Seminarhaus zu beachten. Für die **Seminarzeit gilt Urlaubssperre**. An Seminartagen verpflichtet sich die Freiwillige bei Arbeitsunfähigkeit (AU) vor Seminarbeginn den Träger zu informieren und bereits am ersten Tag die Krankheit durch eine AU nachzuweisen. Spätestens am dritten Tag muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Fachbereich Freiwilligendienst vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, behalten wir uns vor arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten.

**d)** im Falle einer **Arbeitsunfähigkeit** unverzüglich (spätestens zum Dienstbeginn) die Einsatzstelle zu informieren. Ab dem dritten Kalendertag (sofern in der EST nicht anders vereinbart) hat die Freiwillige diese durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit Angabe der voraussichtlichen Dauer gegenüber **dem Träger** nachzuweisen und vorzulegen.

**e)** die **Dienst- und Hausordnung** der Einsatzstelle zu beachten und während der **Arbeitszeit** die betriebliche **Kleiderordnung** einzuhalten.

**f)** vor Beginn des Einsatzes einer Jugendarbeitsschutzuntersuchung zu unterziehen (gilt nur für Jugendliche unter 18 Jahre nach dem § 32 und 41 des Jugendarbeitsschutzgesetzes).

**g)** im Falle des Einsatzes in Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 72 a SGB VIII) ein **Führungszeugnis** vorzulegen.

**h)** vier Wochen vor FSJ-Beginn in keinem **sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis** zu stehen. Bei Änderungen dieses Sachverhalts ist die Freiwillige verpflichtet, dies unmittelbar dem Träger mitzuteilen.

**i)** ggf. die Aufenthaltsberechtigung dem Träger und der Einsatzstelle vor Beginn des FSJ vorzulegen und Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.

**j)** bei **Konflikten** mit der Einsatzstelle den Träger vermittelnd einzuschalten.

**k)** zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld, sich drei Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des FSJ-Verhältnisses weniger als drei

Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des FSJ-Verhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird oder in Aussicht gestellt wird. Weiterhin ist der Freiwillige verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

## 6. Verpflichtungen der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle verpflichtet sich zu Folgendem:

- a) Einsatz der Freiwilligen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG gantztägig in überwiegend praktischen Hilfstätigkeiten, die an Lernzielen orientiert ist.
- b) Übertragen von Aufgaben, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten der Freiwilligen entsprechen. Das schließt Tätigkeiten aus, die nur von Fachkräften verrichtet werden dürfen.
- c) Benennung einer **Fachkraft**, die für die Einarbeitung, Anleitung und Begleitung der Freiwilligen zuständig ist. Die an Lernzielen orientierte pädagogische Begleitung im Arbeitsfeld soll in Form von regelmäßigen Anleitungsgesprächen stattfinden. Die Fachkraft ist dem Träger zu benennen und deren Teilnahme an Fortbildungen und begleitenden Maßnahmen des Trägers ist zu ermöglichen.
- d) Frühzeitige Kontaktaufnahme zum Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, die die Freiwillige oder den Einsatz betreffen.
- e) Veranlassung ggf. notwendiger **Vorsorgemaßnahmen** (z.B. Hepatitis-Impfungen) für die Freiwillige entsprechend den Richtlinien der für die Einrichtung zuständigen Berufsgenossenschaft vor Beginn des Einsatzes und Übernahme der Kosten hierfür.
- f) **Meldung zur gesetzlichen Unfallversicherung** in der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft und Aufnahme in die Betriebshaftpflichtversicherung.
- g) **Einhaltung der Arbeitszeit**, die sich nach den für Vollbeschäftigte der Einrichtung geltenden Bestimmungen bemisst. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung. Die Arbeitszeit wird im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet. Mit Ableistung der verlängerten Wochenarbeitszeit erwächst kein zusätzlicher Anspruch auf eine Ausgleichszahlung.
- h) **Urlaubsgewährung von 26 Arbeitstagen/5 Tageweche** (ausgehend von einer FSJ-Dauer von zwölf Monaten). Während der begleitenden Seminare des Trägers kann kein Urlaub genommen werden. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.
- i) Freistellung der Freiwilligen zu den unter § 5 (2) JFDG gesetzlich vorgeschriebenen **Seminartagen**. Die Seminartage werden wie Regelarbeitstage behandelt und als Arbeitszeit im Dienstplan angerechnet.
- j) Bei Bedarf unentgeltliche Bereitstellung von **Dienstkleidung** und deren regelmäßige Reinigung. Die Dienstkleidung bleibt Eigentum der Einsatzstelle.
- k) Umgehende Information des Trägers über das **unentschuldigte Fernbleiben** vom Arbeitsplatz.
- l) Zahlung eines monatlichen Anteils für Bildungsarbeit sowie einen Verwaltungsanteils an den Träger (Näheres regelt die Rahmenvereinbarung).

## 7. Verpflichtungen des Trägers

Der Träger verpflichtet sich:

- a) die für das FSJ gesetzlich vorgeschriebenen **Seminartage durchzuführen**.
- b) die Freiwillige pädagogisch zu begleiten und in Konfliktsituationen zu unterstützen.
- c) die Einrichtung bei der Anleitung der Freiwilligen zu unterstützen und auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung zu achten.
- d) für die Anleiterinnen und Anleiter der Einsatzstellen **Tagungen zu veranstalten**, mit dem Ziel, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Fragen zu klären und allgemeine Absprachen zu treffen.
- e) den Freiwilligen gemäß § 11 Absatz 4 JFDG unter Mitwirkung der Einsatzstelle ein **Zeugnis** auszustellen.
- f) den Freiwilligen gemäß § 11 Absatz 3 3JFDG eine **Bescheinigung über die Ableistung des**

**Dienstes** auszustellen.

**g)** zur Gewährung folgender Leistungen an die Freiwillige im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle: Taschengeld in Höhe von \_\_\_ € und ein Zuschuss zu Unterkunft und Verpflegung in Höhe von \_\_\_ €. Entrichtung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge.

**h)** Ggf. Übernahme eines erhöhten **Beitrags zur Arbeitslosenversicherung** (z.B. berufliche Tätigkeit vor dem FSJ, § 344 Abs.2 SGB III) durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle.

Bei den Beiträgen zur **gesetzlichen Sozialversicherung** ist zu beachten, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von der Einsatzstelle zu leisten sind. (§ 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IV) Taschengeld und Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung gelten als Bezüge. Diese sind die Bezugsgröße für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für 6 Wochen weitergezahlt, nicht aber über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

**i)** Anmeldung zur **gesetzlichen Sozialversicherung** durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle.

**j)** Anmeldung der Freiwilligen als Mitarbeiterin bei der für die Einsatzstelle zuständigen **Berufsgenossenschaft** zur gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle.

### **8. Anwendung des JFDG**

Auf die Vereinbarung findet das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

### **9. Zusatz für Minderjährige/ Aufsichtspflichtentbindung**

Ich/wir erklären uns damit einverstanden, das mein/unser Kind an allen im Rahmen der verpflichtenden Seminartage und der Einsatzstelle stattfindenden Aktivitäten (z.B. Klettern, Hallensport, Schwimmen usw.) ohne weitere schriftliche Einwilligung meinerseits/unsererseits teilnehmen darf.

**10. Einverständniserklärung**, hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass Fotos auf denen ich abgebildet bin, zur Veröffentlichung in gedruckten, sozialen z.B. facebook oder digitalen Medien genutzt werden. Dies gilt nur für Veröffentlichungen des Fachbereichs Freiwilligendienste beim DRK Kreisverband Odenwaldkreis e.V.

Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, bitten wir um eine schriftliche Mitteilung.

Einverständniserklärung der Eltern bei nicht volljährigen  
Freiwilligen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Freiwilligen)

\_\_\_\_\_  
(Unterschriften der Erziehungsberechtigten)

Erbach, Datum

\_\_\_\_\_  
Fachbereich Freiwilligendienste  
DRK Kreisverband Odenwaldkreis e.V.

\_\_\_\_\_  
Einsatzstelle  
(Stempel und Unterschrift)